

Beratungs- und Informationsstelle für Frauen

Gegen Gewalt in Ehe und Partnerschaft

Jahresbericht 09



Inhalt

Editorial	2
Häusliche Gewalt und gemeinsames Sorgerecht?	3
Interview	7
Tätigkeitsbericht	9
Betriebsrechnung	11
Bilanz	12
<i>bif</i> -Budget 2010	13
Unser Dankeschön	14

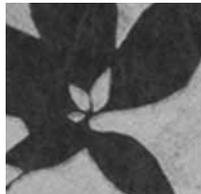
Editorial

Anlässlich der aktuellen politischen Debatte haben wir uns mit dem Thema gemeinsames Sorgerecht beschäftigt. Wir stellten fest, dass es uns als Team nicht leicht fällt, eine einheitliche Meinung zu diesem Thema zu finden. Wir haben erkannt, dass das Thema viele Aspekte beinhaltet und die Perspektive, der Fokus, der auf das Thema gerichtet wird, entscheidend ist, um zu einer Meinung zu kommen. Aus feministischer Sicht haben wir gegen ein gemeinsames Sorgerecht nichts einzuwenden, ist doch eine Gesellschaft erstrebenswert, in der beide Elternteile gleichermaßen in die Familien- und Erziehungsarbeit eingebunden sind. Politisch betrachtet, kommen Bedenken auf, sind es doch hauptsächlich Männerorganisationen, die lauthals ihre Benach-

teiligung beklagen, obwohl Väter nach wie vor einen geringen Anteil an der Kinderbetreuung leisten. Aus juristischer Frauensicht würde eine Revision des Ehe- und Scheidungsrechtes tatsächlich anstehen, z. B. bei der Mankoverteilung und den Pensionskassenbeträgen – im Scheidungsfall ist die Gleichstellung der Geschlechter noch weit weg. Scheidung/Trennung ist für Frauen mit Kindern nach wie vor ein Armutsrisiko. Unser Hauptaugenmerk als Beraterinnen von gewaltbetroffenen Frauen gilt jedoch den Familien, die unter Macht und Gewaltverhältnissen leiden. In solchen Fällen können wir bei einer Trennung der üblichen Anordnung des gemeinsamen Sorgerechts nicht zustimmen. Die gemeinsame elterliche Sorge kann nur ausüben, wer sich auf einer partnerschaftlichen Ebene auseinandersetzen kann.

Gemeinsame elterliche Sorge kann keiner Frau zugemutet werden, deren Ehemann oder Partner seine Interessen mit Gewalt vertritt. Gemeinsame elterliche Sorge kann keinem Kind angetan werden, wenn es weiterhin Spielball im elterlichen Konflikt ist.

In diesem Heft kommt auch eine Klientin zu Wort, die vom gemeinsamen Sorgerecht nach einer Gewaltbeziehung betroffen ist. *B. Sax*



Häusliche Gewalt und gemeinsames Sorgerecht?

Aktuelle Situation

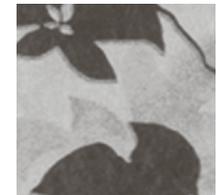
Seit dem Inkrafttreten des revidierten Scheidungsrechts im Januar 2000 kann auf Antrag das gemeinsame Sorgerecht verfügt werden. Ungefähr ein Drittel der geschiedenen Paare macht Gebrauch von dieser Möglichkeit und übt das Sorgerecht gemeinsam aus. Im Januar 2009 wurde vom Bundesrat eine Gesetzesrevision in die Vernehmlassung geschickt, die vorsieht, das gemeinsame Sorgerecht bei einer Scheidung automatisch, also von Gesetzes wegen zu installieren. Ein Antrag wäre nicht mehr nötig, ebenso würde das gemeinsame Sorgerecht zum Regelfall für unverheiratete Eltern werden. Das Vernehmlassungsverfahren ist mittlerweile abgeschlossen, in einer Medienmitteilung vom 16. 12. 2009 hat der Bundesrat über die Ergebnisse informiert. Die gemeinsame elterliche Sorge bei einer Scheidung wurde mehrheitlich begrüsst, das automatische gemeinsame Sorgerecht für unverheiratete Eltern jedoch nicht. Nun ist das EJPD beauftragt, eine Botschaft zur entsprechenden Gesetzesrevision auszuarbeiten. In den meisten umliegenden Ländern gilt das gemeinsame Sorgerecht von Gesetzes wegen schon heute.

Gemeinsame elterliche Sorge – im Interesse der Kinder?

Elterliche Sorge bedeutet das Recht und die Pflicht, für das Kind zu sorgen, es zu erziehen und zu betreuen, Verantwortung zu übernehmen sowie Entscheidungen zu treffen. Diese Sorge soll nun wie während der Ehe auch nach der Scheidung weiterhin von den Eltern gemeinsam getragen werden.

Grundsätzlich ist es begrüssenswert, wenn Mutter und Vater auch nach der Scheidung Verantwortung übernehmen. Das heisst aber, dass sie sich über Betreuung, Unterhalt, Aufenthaltsort und Entscheidungen im Interesse des Kindeswohls einigen müssten. Denn dieses sollte im Mittelpunkt der ganzen Debatte um das gemeinsame Sorgerecht stehen. Also das Recht des Kindes auf ein Umfeld, das seiner Entwicklung förderlich ist. Ist aber dafür in jedem Fall mit dem gemeinsamen Sorgerecht wirklich gesorgt?

Das gemeinsame Sorgerecht wird als geeignetes Instrument gesehen, den Kindern zu beiden Elternteilen eine nahe Beziehung zu ermöglichen. Der nach heutigem Recht nicht sorgeberechtigte Elternteil, in der Mehrheit sind das die Väter, würde durch die neue Regelung präsenter für die Kinder, und damit käme es zu weniger Beziehungsabbrüchen.



Nur, was bedeutet das genau für den gelebten Alltag der Beteiligten, und wie sieht dieser tatsächlich aus?

Engagement versus Abwesenheit

Für das gemeinsame Sorgerecht wird auch aus der Perspektive der Gleichbehandlung der Väter argumentiert, vor allem von Vätervereinigungen. Laut der Nationalfondsstudie Kinder und Scheidung (NFP 52) ist bei geschiedenen Paaren wo ein alleiniges Sorgerecht besteht, dieses in 61 % der Fälle der Mutter zugeteilt und in 3 % den Vätern. Diese Zahlen sind aber vor allem Ausdruck der gelebten Realität und der geleisteten Mehrarbeit an der Kinderbetreuung der Mutter. Denn die Arbeitsteilung während der Ehe wird für die Regelung nach der Scheidung mitberücksichtigt. Bei Paaren, die das gemeinsame Sorgerecht nach der Scheidung ausüben, teilen sich schliesslich nur in 16 % der Fälle Mutter und Vater die Betreuungsaufgaben im Alltag. Es kann davon ausgegangen werden, dass der überwiegende Teil ein traditionelles Rollenmodell lebt: Die Kinder sind bei der Mutter, sie arbeitet Teilzeit, der Vater Vollzeit. Es ist eine Realität, dass nach wie vor die Väter wenig Zeit mit den Kindern verbringen und die Mütter dadurch eine Doppelbelastung haben. Im Falle des gemeinsamen Sorgerechts wäre es möglich, dass der Vater kaum Zeit mit den Kindern verbringt, er aber trotzdem das Recht hat mitzuentcheiden. Er könnte also unter Umständen nötige Entscheidungen blockieren und so für die Hauptbetreuungsperson den Alltag erschweren; zum Beispiel einen Krippenwechsel verhindern, der für die Mutter wichtig wäre, weil die neue Krippe näher von ihrer Wohnung liegt.

Kooperation versus Machtspiele

Um gemeinsam Entscheidungen zu treffen und Verantwortung zu übernehmen im Interesse und zum Wohle des Kindes, bedarf es der Kooperation, des Aushandelns und der Kommunikation. Vorhandene Paarkonflikte, eigene Bedürfnisse und Ressentiments müssen zugunsten des Kindes zurückgesteckt werden, gelingt dies nicht, sind die Kinder die Leidtragenden. Für Kinder, deren Eltern es schaffen, auch nach der Scheidung über die Kinderbelange zu kommunizieren und sich zu einigen, kann das gemeinsame Sorgerecht sicher eine gute Lösung sein und allen Beteiligten zugute kommen. Um aber eine nahe und befriedigende Beziehung zu den Kindern zu pflegen, ist es viel wichtiger, wie sich die Eltern die Alltagsaufgaben organisieren und wie sie miteinander Probleme angehen, unabhängig vom Sorgerecht.

Auf diese schwierigen Punkte und darauf, dass die neue Regelung von einem Idealfall ausgeht, haben im Vernehmlassungsverfahren verschiedene Frauenorganisationen sowie Vereinigungen im Interesse der Kinder hingewiesen und gefordert, dass sich die Eltern für das gemeinsame Sorgerecht über Unterhalt, Betreuung und Besuchsrecht einigen müssen, sonst beginnen bei der Ausgestaltung oft erneut Konflikte, die das Wohlbefinden der Kinder erheblich beeinträchtigen können. Diese Forderung wurde vom Bundesrat abgewiesen.

Gemeinsames Sorgerecht und häusliche Gewalt?

Viele Gründe können zur Trennung führen, Entfremdung, Zerrüttung, Unvereinbarkeit. Besonders unversöhnliche Konflikte sind unserer An-

sicht nach systematische Gewalt und Misshandlung. Für Frauen und Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, erachten wir das gemeinsame Sorgerecht nicht als sinnvoll. Paarbeziehungen, die von Gewalt geprägt sind, sind höchst konfliktiv, und in vielen Fällen hört die Gewalt nach der Trennung nicht auf. Es ist eine Tatsache, dass der Moment der Trennung oft von verschiedensten Drohungen wie «Ich nehme dir die Kinder weg» oder «Ich bringe dich um, wenn du dich trennst» begleitet wird. Häufig geht die Gewalt in Form von Stalking auch nach der Trennung weiter. Viele gewalttätige Männer können oder wollen die Trennung nicht akzeptieren. Der Verlust der Partnerin und vor allem der Kontrolle und Einflussnahme über diese macht ihnen Mühe.

Realität nach der Trennung

Während der Mann sich vor der Trennung kaum um die Kinder gekümmert hat, möchte er sie nun möglichst oft sehen. Unsere Erfahrung zeigt, dass es in Beziehungen mit Gewalt nach einer Trennung meistens nicht um das Interesse der Kinder geht, sondern die Kinder bleiben oft die einzige Möglichkeit für den gewalttätigen Partner, seine Exfrau weiterhin zu manipulieren und eine gewisse Kontrolle über sie auszuüben. Über die Kinder versucht er seine Expartnerin auszuspiönieren, fragt die Kinder, was die Mutter den ganzen Tag mache, mit wem sie die Abende verbringe usw., oder er macht die Mutter schlecht, wegen ihr sei die Beziehung auseinandergegangen, wegen ihr gehe es ihm nun so schlecht usw. Die Kinder werden also zum Spielball, und sie werden instrumentalisiert, sie kommen in einen Loyalitätskonflikt

und erleben verwirrende Gefühle. Es gibt auch Kinder, die durch die wiederholten Gewalterfahrungen traumatisiert sind, Angst vor ihrem Vater haben und keinen Kontakt zu ihm wünschen. Die Übergabe der Kinder an den Vater zur Wahrung von dessen Besuchsrecht verläuft nach Berichten von vielen Frauen oft schwierig, weil der Expartner diese Begegnung benützt, um sie vor den Kindern zu beschimpfen und zu demütigen. Dies löst sowohl bei den Frauen als auch bei den Kindern Unsicherheit und Ängste aus, Erinnerungen an die traumatischen Gewalterfahrungen werden aktiviert. Ausserdem sind die Väter bezüglich der Besuchsregelung oft unzuverlässig; sie erscheinen überhaupt nicht oder nicht zur vereinbarten Zeit oder bringen die Kinder nicht zum abgemachten Zeitpunkt zurück. Diese Willkür ist vor allem für die Kinder schwierig auszuhalten, und für die Mütter erschwert es die Alltagsplanung.

Konsequenzen des gemeinsamen Sorgerechtes bei häuslicher Gewalt

Das gemeinsame Sorgerecht, bei dem die Eltern kommunizieren und gemeinsam Entscheidungen fällen müssen, gibt dem Gewalt ausübenden Expartner zahlreiche Gelegenheiten, die ganzen Kontroll- und Machtmechanismen weiterzuführen. Durch die notwendigen Kontakte mit dem Vater wird für die Frau die Verarbeitung der Gewalterfahrungen erschwert oder verunmöglicht, da sie durch diese Begegnungen immer wieder erneuten Stresssituationen ausgesetzt ist. Dies wiederum kann sie in ihrer Rolle als Mutter beeinträchtigen und Auswirkungen auf die Mutter-Kind-Beziehung haben. Zum Schutz der Kin-

der ist es deshalb wichtig, im Fall von häuslicher Gewalt das alleinige Sorgerecht beizubehalten. Die neue Gesetzesregelung würde nun aber bedeuten, dass die Mutter das alleinige Sorgerecht beantragen und diesen Antrag begründen müsste. Gewaltbetroffene Frauen müssten also neu für etwas kämpfen, was in der gegenwärtigen Gesetzgebung zu ihren Gunsten geregelt ist. Die Entscheidung über das alleinige Sorgerecht würde dann im Ermessen der Gerichte liegen.

Im Vorentwurf der Gesetzesrevision ist zwar vorgesehen, dass unter bestimmten Umständen, z. B. bei Vorliegen häuslicher Gewalt oder Krankheit, von einem automatischen gemeinsamen Sorgerecht abgesehen und das alleinige Sorgerecht von Amtes wegen verfügt werden kann. Wie dies dann aber in der Praxis tatsächlich gehandhabt werden wird, ist offen.

Für Frauen und Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, erachten wir die gemeinsame Sorge nicht als geeignete Lösung, sondern im Gesetz sollte ergänzt werden, dass bei häuslicher Gewalt automatisch das alleinige Sorgerecht verfügt wird.

E. Glaus



Interview



P. Allemann von der *bif* sprach mit Frau S. B., 44, 4 Kinder, Floristin, seit Mai 2009 getrennt.

Frau S. B. lebte jahrelang mit ihrem Partner und den gemeinsamen vier Kindern zusammen. Sie arbeitete Teilzeit und war für die Hausarbeit und die Kindererziehung zuständig. Ihr Partner trug den Hauptanteil zum Familieneinkommen bei. Mit der Zeit stellte Frau S. B. eine Wesensveränderung an ihrem Partner fest. Er wurde aggressiv und abwertend ihr gegenüber und übte als Alleinernährer Druck über die Finanzen aus. Nach einem ersten Gewaltvorfall erkundigte sich Frau S. B., wie sie bei einer Trennung vorgehen müsste. Als der Mann von ihren Trennungsabsichten erfuhr, bedrohte er seine Partnerin massiv und schlug die älteste Tochter. Alle Kinder haben den Vorfall miterlebt. In der Folge wurde der Konkubinatspartner von Frau S. B. durch die Polizei aus der gemeinsamen Wohnung weggewiesen.

Vor 12 Jahren, als das erste gemeinsame Kind auf die Welt kam, wurde das Konkubinatspaar von der Vormundschaftsbehörde zu einem Gespräch eingeladen zwecks Abklärung der Vaterschaft. Dies ist das übliche Vorgehen bei unverheirateten Paaren. Es wurde ihnen ein Unter-

haltsvertrag mit gemeinsamem Sorgerecht präsentiert mit der Bemerkung, dies sei heutzutage üblich, und sie unterschrieb. Das Paar wurde rudimentär informiert, was das gemeinsame Sorgerecht bedeutet.

Wie viele andere Frauen und Mütter konnte sich Frau S. B. damals nicht vorstellen, dass ihr Partner das gemeinsame Sorgerecht missbrauchen würde, um Druck und Macht über die Kinder auszuüben.

Was meinen Sie zum gemeinsamen Sorgerecht? In welchen Situationen sehen Sie es als sinnvoll an, in welchen nicht?

Ich sehe gar keinen grossen Sinn dahinter. Wenn die Beziehung gut läuft, braucht es keines. Läuft die Beziehung mehr schlecht als recht, ist es eine ideale Plattform, dem anderen noch mehr Steine in den Weg zu legen. Die Leidtragenden sind die Kinder, die einmal mehr zum Spielball werden.

Wie kam es bei Ihnen zum gemeinsamen Sorgerecht?

Eine Freundin von mir lebte mit ihrem Kind und dem Kindsvater im Konkubinat. Sie schwärmte davon, dass ohne Heirat dem Kindsvater die gleichen Rechte und Pflichten zukommen wie der Kindsmutter. Wir erhielten kurz nach der Geburt des ersten gemeinsamen Kindes, eine Einladung von der Vormundschaftsbehörde. Sie unterbreitete uns den gemeinsamen Sorgerechtsvertrag, ich unterschrieb, natürlich «ohne böse Vorahnung» im Sinne der Gleichberechtigung! Wenn schon nicht geheiratet wird, so doch der nötige Liebes-/Vertrauensbeweis von der Frau. Im Nachhinein stellte sich heraus, dass die Gleichberechtigung hauptsächlich für meinen Partner gilt.

Wie wurde während des Zusammenlebens das gemeinsame Sorgerecht ausgeübt?

Sehr klassisch. Der Mann ging arbeiten, ich schaute für den Rest und den finanziellen Ausgleich bei klaffenden Geldlücken.

Wer traf die Entscheidungen bezüglich der Kinder während des Zusammenlebens?

Hauptsächlich ich.

Wie wird das gemeinsame Sorgerecht seit der Trennung realisiert?

Jeden Freitag ab 17 Uhr bis Sonntag 14 Uhr sind die Kinder beim Vater. Unter der Woche begleitet er die Kinder zu 2–3 gemeinsamen Teakwondo-Trainings. Die übrige Zeit sind sie bei mir.

Erleichtert oder erschwert das gemeinsame Sorgerecht den Alltag nach der Trennung?

Es ist eine zusätzliche Belastung. Zum Beispiel kann ich nicht einfach in einen anderen Stadtkreis oder aufs Land ziehen ohne seine Einwilligung. Auch kann der Vater mehr Betreuungszeit fordern, um weniger bezahlen zu müssen (wie er sie dann gestaltet, ist ein anderes Problem).

Was bedeutet das gemeinsame Sorgerecht nach der Trennung für die Kinder?

Sie wechseln jeden Freitag die Wohnung, das Umfeld, kommen noch müder nach Hause, als sie gegangen sind. Die Kontakte zu meiner Familie sind nur noch sehr begrenzt möglich, weil sie an jedem Wochenende bei ihrem Vater sind.

Was bewirkt das gemeinsame Sorgerecht in gewaltbelasteten Beziehungen?

Die Kinder sind sich sehr bewusst, dass Vater und Mutter nicht mehr zusammenleben können, und nehmen den ständigen Wechsel halt auf sich. Wenn der Kindsvater, wie in meinem Fall, auf das fast tägliche/wöchentliche Besuchsrecht beharrt, kann ohne Schlammschlacht (wie auch immer die ausgehen wird) nichts dagegen unternommen werden.

Welche Wünsche und Erwartungen haben Sie an den Vater ihrer Kinder für die Zukunft?

Dass er glücklich und zufrieden mit sich selber sein kann. Sein Leben in den Griff kriegt und dass er auch Verantwortung finanzieller Art übernimmt. Dass er die Kinder viel weniger fernsehen lässt und früher zu Bett bringt, seine Wohnung sauber und rauchfrei hält.



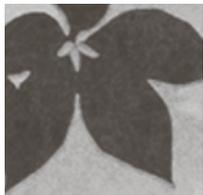
Tätigkeitsbericht

Das 9. Betriebsjahr

Im Fachbereich Häusliche Gewalt ist 2009 keine grundlegende Neuerung eingeführt worden. Die Revision des Opferhilfegesetzes (OHG) liess sich gut an. Und die *bif* ist erneut gewachsen. Der Mehraufwand, der entstanden ist durch die Beratungen von Frauen, bei denen Schutzmassnahmen nach Gewaltschutzgesetz (GSG) angeordnet wurden, machte eine weitere Stellenaufstockung nötig. Wir erhielten vom Kanton weitere 80 Stellenprozente per 1. 6. 2009.

Revision OHG

Am 1. Januar 2009 trat die Revision des Opferhilfegesetzes (OHG) in Kraft. Die Änderungen bringen nicht nur Vorteile für die Opfer. Doch die Verlängerung der Frist zur Beantragung von Genugtuung und Entschädigung trägt zu einer deutlichen Entlastung in der Beratungspraxis bei. Auch der erleichterte Zugang zu Leistungen weiterführender Hilfe Dritter stellt eine Verbesserung für die Opfer dar. Nachteilig für die



Opfer sind hingegen die Streichung der finanziellen Leistungen bei Straftaten im Ausland sowie die Senkung der Genugtuungssummen.

Beratung

Im Jahr 2009 bearbeiteten wir 1389 Fälle: Opfer, Angehörige, Fachpersonen etc. Davon waren 1151 Fälle neu, wovon 712 aufgrund von GSG-Meldungen. 594 Frauen dieser 712 GSG-Anordnungen haben wir beraten. Insgesamt hatten wir 2009 mit 1210 Personen Kontakt. Überrascht stellen wir einen statistisch geringen Rückgang der Fälle gegenüber dem Vorjahr fest, was in unserem Arbeitsalltag nicht wahrnehmbar war. Dies wiederum erstaunt uns nicht, da es sich in Fällen von häuslicher Gewalt in der Regel um komplexe Situationen handelt, die einen qualitativ hohen Beratungsaufwand erfordern.

Zusammen mit zwei weiteren Beratungsstellen der Opferhilfe im Kanton ZH nimmt die *bif* an einer Studie der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) zur Evaluierung der Beratungsqualität teil. Die vorläufigen Erkenntnisse dieser Expertise sowie die permanent hohe Zahl und der hohe Aufwand bei GSG-Beratungen veranlassten uns erneut, über die Rahmenbedingungen unserer Beratungsarbeit nachzudenken. Um die Frauen nachhaltig gut zu beraten, d. h., ihnen das nötige Gehör, Stabilisierung in der Krise, Informationen und Beratung in allen juristischen Verfahren sowie Begleitung in der Verarbeitung der Gewalterfahrung zu bieten, waren personelle und zeitliche Ressourcen nötig. Die Stellenaufstockung ermöglichte es uns auch in diesem Jahr, unserem Anspruch, Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt wurden, optimal zu beraten und zu unterstützen, gerecht zu werden.

Team

2009 arbeiteten wir bis zur Stellenaufstockung mit 680 danach mit 760 Stellenprozenten. Wir konnten eine neue Stelle schaffen und eine neue Beraterin einstellen. Nach wie vor brauchen wir eine 100%-Stelle für die Administration, welche von zwei Mitarbeiterinnen mit Teilzeitpensen erledigt wird. Für die Beratungs- und Leitungsarbeit stehen uns 660 % zur Verfügung. Zurzeit beschäftigt die *bif* zehn Beraterinnen mit Arbeitspensen zwischen 40 und 80 %. Eine langjährige Mitarbeiterin hat sich per Ende 2009 von der *bif* verabschiedet. Eine andere Kollegin kündigte aus Krankheitsgründen, um den benötigten Urlaub antreten zu können, und eine weitere Mitarbeiterin ist per Ende 2009 in Mutterschaftsurlaub gegangen. Wir haben für die abgegangenen Kolleginnen und mit der Stellenaufstockung 2009 insgesamt drei neue Beraterinnen sowie eine Stellvertreterin angestellt.

Die veränderte Situation im Team führte zu einer Modifizierung unseres Leitungsmodells. Mit der Unterstützung einer uns seit längerer Zeit begleitenden Fachperson ist es uns gelungen, unsere Leitungsaufgaben zu bündeln. Wir haben das Leitungsmodell angepasst und die Leitung in zwei Bereiche (Geschäftsleitung und Fachleitung) aufgeteilt. Dieses Modell wird im kommenden Jahr zur Anwendung kommen.

Verein/Beko

Im Verein gab es keine Änderungen. Die Betriebskommission (Beko) ist auch dieses Jahr einer engagierten Mitarbeiterin, die von Anfang an dabei war, verlustig gegangen. Ihr danken wir an dieser Stelle herzlich für die geleistete Arbeit. Wir suchen für die Beko eine neue Mitarbeiterin, die der *bif* mit Tatkraft und strategischem Denken zur Seite stehen

kann. Eine Projektgruppe aus Beko und Team hat sich formiert mit dem Ziel, die aktuelle Form und Funktion der Beko zu überarbeiten bzw. eine an die neuen Verhältnisse angepasste Vereinsstruktur zu entwickeln.

Weiterbildung/Öffentlichkeitsarbeit

Die *bif* hat auch 2009 im gleichen Rahmen wie bisher Weiterbildungen organisiert und Öffentlichkeitsarbeit geleistet. Dank Spenden konnten wir die Überarbeitung unserer Homepage in Angriff nehmen. Im ersten Halbjahr 2010 wird die *bif* in neuem Kostüm online erscheinen. Wir haben uns erneut an der internationalen Kampagne «16 Tage gegen Gewalt an Frauen» beteiligt. Am 23. November führten wir eine Veranstaltung durch im Zeughaushof in Zürich mit dem Thema «Koope-ration – mehr als ein Trend? Chancen und Grenzen interinstitutioneller Kooperation bei Häuslicher Gewalt».

Dank

An dieser Stelle geht unser erster Dank an Heidi Witzig, welche sich spontan bereit erklärte, anstelle der erkrankten Referentin, Barbara Kavemann, anlässlich unserer Veranstaltung in die Bresche zu springen. Heidi hat uns auf humorvolle und engagierte Art einen historischen Überblick über die vergangenen 100 Jahre zum Thema Häusliche Gewalt vermittelt. Bei allen weiteren Personen, welche die *bif* auch dieses Jahr in irgendeiner Form unterstützt haben, möchten wir uns an dieser Stelle ganz herzlich bedanken.

B. Sax

Betriebsrechnung

Januar – Dezember 2009

ERTRAG	01.01.-31.12.2009	01.01.-31.12.2008
Ertrag aus Leistungsauftrag OHG	1'063'202.00	969'840.00
Kostenrückerstattungen	211'678.50	149'618.50
Ertrag OHG	1'274'880.50	1'119'458.50
Selbsterwirtschaftete Erträge	64'386.85	54'342.28
Total Ertrag	1'339'267.35	1'173'800.78
AUFWAND		
Verrechenbarer Aufwand	211'678.50	149'618.50
Personlaufwand	914'866.34	845'798.40
Sonstiger Betriebsaufwand	184'380.50	186'478.62
Aufwand OHG	1'310'925.34	1'181'895.52
Projektertrag	0.00	3'407.90
Projektaufwand	0.00	-5'407.90
Total Projekterfolg	0.00	-2'000.00
Total Aufwand	1'310'925.34	1'183'895.52
Ertragsüberschuss an Organisationskapital	28'342.01	-10'094.74

Bilanz

AKTIVEN	31.12.2009	31.12.2008
Flüssige Mittel	182'275.67	594'467.78
Forderungen	210.33	268.06
Aktive Rechnungsabgrenzung	84'813.70	96'260.02
Umlaufvermögen	267'299.70	690'995.86
<i>Anlagevermögen</i>		
Sachanlagen	20'070.45	29'994.95
Finanzanlagen (Mietkaution)	35'445.68	35'330.86
Anlagevermögen	55'516.13	65'325.81
Total der Aktiven	322'815.83	756'321.67
PASSIVEN		
Sonstige Verbindlichkeiten	59'723.85	30'083.30
Passive Rechnungsabgrenzung	54'075.85	561'420.40
Kurzfristiges Fremdkapital	113'799.70	591'503.70
Zweckgebundenes Fondskapital	65'778.40	49'922.25
Fondskapital	65'778.40	49'922.25
Erarbeitetes freies Kapital	143'237.73	114'895.72
Organisationskapital	143'237.73	114'895.72
Total der Passiven	322'815.83	756'321.67

Anmerkungen zu Betriebsrechnung und Bilanz 2009

Der Betrieb schliesst das Jahr erfreulicherweise mit einem Gewinn in Höhe von Fr. 28'342.– ab. Ermöglicht wurde dies dadurch, dass der Kanton im Verlauf des Jahres 2009 auf die vertraglich festgelegte Eigenleistung der Beratungsstelle in Höhe von Fr. 25'000.– verzichtet hat, damit der Betrieb Vermögen bilden kann. Nach wie vor ist das Betriebskapital der *bif* in Höhe von ca. Fr. 88'000.– liquidem Kapital bei einem Budget von deutlich über 1 Mio. Franken nicht ausreichend flexibel, um auf Schwankungen und unerwartete Ereignisse zu reagieren.



Budget 2010

Auch für die Vertragsjahre 2010/11 verzichtet der Kanton auf Eigenleistungen der Beratungsstelle mit dem Ziel, das Betriebskapital der *bif* zu erhöhen. Aufgrund des Leistungsvertrages mit dem Kanton wird die Beratungsstelle für das Jahr 2010 mit Fr. 1'136'960.– finanziert. Das Budget für den laufenden Betrieb 2010 weist erneut eine Differenz von Fr. 70'000.– gegenüber der Zuwendungssumme des Kantons auf.

Zusätzlich fallen Kosten von Fr. 35'000 bis Fr. 50'000.– für Projekte (u. a. Öffentlichkeitsarbeit aus Anlass des 10-jährigen Bestehens der Beratungsstelle in 2011) an. Die *bif* bleibt weiterhin auf Ihre Spenden angewiesen! Das detaillierte Budget kann auf Wunsch und nach Absprache im Betrieb eingesehen werden.

B. Sachweh

Unser Dankeschön

Gemeinden

Gemeinde Schlieren	1 000
Gemeinde Fällanden	500
Gemeinde Gossau ZH	500
Gemeinde Stäfa	500
Gemeinde Adliswil	500
Gemeinde Brüttisellen	300
Gemeinde Regensdorf	300

Kirchen

Ev.-ref. Kirchgemeinde Urdorf	10 000
Ev.-ref. Kirchgemeinde Küsnacht	5 000
Ref. Kirchgemeinde Höngg Zürich	2 000
Seraphisches Liebeswerk Solothurn	800
Ev.-ref. Kirchgemeinde Bülach	500
Röm.kath. Kirchgemeinde Zürich	500
Röm.kath. Kirchgemeinde Zürich	500
Röm.kath. Kirchgemeinde Uster	500
Kirchgemeinde Wetzikon	400
Kirchgemeinde Wädenswil	300
Katholisches Pfarrvikariat Maur Ebmatingen	205
Ev.-ref. Kirchgemeinde Zürich	200
Kath. Kirchgemeinde Maria Lourdes Zürich	200
Kloster Baldegg	200

Röm.kath. Kirchgemeinde Zürich	200
Ev.-ref. Kirchgemeinde Affoltern a. A.	104
Röm.kath. Kirchgemeinde Bonstetten	100

Stiftungen/Vereine/Organisationen

Avina Stiftung Hurden	15 000
Gertrude und Wolfgang Schrader-Dislich Stiftung Zürich	5 000
Pfirsichblüten-Stiftung Meilen	5 000
Martha + Albert Wolf – Fonds Zürich	4 000
Paul Schiller-Stiftung Zürich	3 500
Alfred und Bertha Zangger-Weber Stiftung Riedikon/Uster	3 000
Dosenbach-Waser-Stiftung Zug	3 000
August Weidmann Fürsorge-Stiftung Thalwil	2 000
Dr. Adolf Streuli-Stiftung Zürich	2 000
Ev. Frauenverein Zürich-Witikon Zürich	2 000
Hamasil Stiftung Zürich	1 000
Frauenverein Kilchberg	1 000
Anna Maria und Karl Kramer-Stiftung Zürich	500
Marianne Burkhard-Stiftung Zürich	500
Rüegg-Bollinger Stiftung Zürich	500
Helsana Versicherungen AG Zürich	500
Kath. Frauenverein Horgen	500
Provitreff Zürich	400

Frauenverein Feldmeilen Feldmeilen	300
Ev. Frauenbund Zürich	250
Institut Ingenbohl Brunnen	100
Spitalschwesterngemeinschaft Solothurn	100
AB City Dienst Zürich	100

GönnerInnen (ab CHF 250)

In Advokaturbüro Langstrasse 4, Böhler-Dobler Yvonne und Michael, Brenn Burri Reto, Feusi Claudia, Geisseler Jacqueline, Harlacher Wiens Susanna, Klug Arter Marianne, Marti Regina, Modena Barbara Cristina, Dr. med. Morger Hugo, Müller Susann, Pedrotta Anna, Reetz Carola, Rösli Brigitte, Schlegel Anita, Van Huisseling Gabriela, Vlachos Stérios, Witzig Heidi

Einzelspenden (ab CHF 100)

Ammann Robert, Barben Peter, Baur Roland, Bechtler Patricia S., Bircher Johannes, Burkhard Dorothea, Doggwiler Doris, Fischer Hansruedi, Gabi Sonja, Gallmann Thomas, Geiger Anita, Gruenberg Carola, Heckmann Willy, Herenda Kristina, Jäggi-Frey Esther, Kessi Christine, Koch Regula, Luchsinger Ruth, Marguerat Stäheli Lucienne, Maurer-Major Estilla, Perovic Bosiljka, Romann Christine, Schlegel Andrea Mary, Schneider Lydia, Truninger Annina, Wille Andreas

Wir danken allen Gemeinden, Kirchgemeinden, Stiftungen, Institutionen, Vereinen und Einzelpersonen ganz herzlich für ihre finanzielle Unterstützung. Mit ihrer Spende – ob gross oder klein – haben sie einen wichtigen Beitrag zur Finanzierung unseres Betriebes geleistet.

Aus Platzgründen können nur Spenden ab CHF 100.– erwähnt werden.

Für Ihr Engagement danken wir allen ganz herzlich.



Impressum

Redaktion

Gestaltung

Korrektur

Druck

Auflage

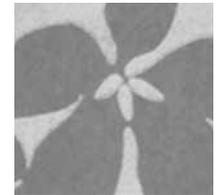
Vorstand *bif*

Claudia Labhart, Zürich

Claudia Bislin, Zürich

inka druck, Zürich

2500 Exemplare





Beratungs- und Informationsstelle für Frauen
Gegen Gewalt in Ehe und Partnerschaft

Postfach 9664

8036 Zürich

Tel 044 278 99 99

Fax 044 278 99 98

PK 87-137016-4

info@bif-frauenberatung.ch

www.bif-frauenberatung.ch

